



Geltung

Sämtliche Verträge der Nexato GmbH (nachfolgend auch „nexato“ oder „Dienstleister“ genannt) richten sich ausschließlich an Industrie, Unternehmen, Behörden, öffentliche oder karitative Einrichtungen, Vereine, Verbände, Handwerk, Handel und freie Berufe, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

Paragrafen

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von IT-Beratungsdienstleistungen sowie die zeitlich beschränkte Bereitstellung von Managed Services (Hardware, Standardsoftware, Rechenzentrums-Kapazitäten sowie Cloud Services – nachfolgend zusammengefasst „Infrastruktur“) durch nexato zugunsten des Kunden.

§2 Änderungsrecht

Nexato ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von nexato zumutbar ist. Nexato wird dem Kunden in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten AGB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber nexato (Anschrift: Florengasse 18, 36043 Fulda oder per E-Mail an mail@nexato.de) widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird nexato in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, bleiben die AGB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem Kunde gegenüber wirksam.



Paragrafen

§3 Angebote, Vertragsschluss und besondere Vertragsbedingungen

1. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

Angebote von nexato sind unverbindlich. Ein verbindlicher Einzelvertrag kommt zustande, wenn nexato die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder Aufforderung zur Zahlung annimmt. Die AGB werden integraler Bestandteil eines Angebots.

2. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Für die Leistungserbringung gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für die jeweilige nexato Leistung, (etwa „BVB - Managed Services“), sofern nexato im Angebot oder Einzelvertrag darauf Bezug genommen hat.

3. Rangfolge

Bei Abweichungen und Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- a. der Einzelvertrag
- b. BVB, soweit Bestandteil des Einzelvertrags
- c. AGB

Einkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.



Paragrafen

§4 Leistungen und Leistungspflichten

1. Leistungen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ergeben sich die von nexato im Einzelfall zu erbringenden Leistungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Einzelvertrag bildet die Grundlage für die Leistungserbringung. Soweit im Einzelvertrag eine ausdrückliche Regelung fehlt, werden Leistungen von nexato im Zweifel als Dienstleistungen erbracht. Im Einzelfall zu erbringende werkvertragliche Leistungen durch nexato müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2. Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn nexato die Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt.

§5 Leistungsänderung aus wichtigem Grund

Nexato ist zu Änderungen seiner Leistungen berechtigt, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.



Paragrafen

§6 Vergütung, Zahlungsbedingung und Preisanpassung

1. Höhe der Vergütung

Die Art und Höhe der Vergütung für von nexato zu erbringende Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Einzelvertrag. Alle dort genannten Preise verstehen sich zzgl. aktuell gültiger Mehrwertsteuer und bei Maßnahmen am Ort des Kunden zzgl. Reisekosten.

2. Reisekosten

Die Reisekosten und Reisezeiten werden zu nachfolgenden Sätzen berechnet:

Beschreibung	Faktor	Preis
Personal (Reisezeit)	Stundensatz	99,00 EUR
Kfz	Pauschale je KM ab Startort des Personals	1,00 EUR
Bahn	Ticketkosten 2. Klasse laut Beleg	faktorabhängig
Flug (Europa)	Ticketkosten Economy Class laut Beleg	faktorabhängig
Flug (Interkontinental)	Ticketkosten Business Class laut Beleg	faktorabhängig
Taxi, Mietwagen, ÖPNV, etc.	Kosten laut Beleg	faktorabhängig
Spesen (ab 12 Stunden Reisezeit)	steuerlich gültige Spesensätze	faktorabhängig
Übernachungskosten	Übernachungskosten bis 200,00 EUR pro Zimmer/Nacht ohne Rücksprache nach Beleg. Sonst nach Abstimmung und Freigabe.	faktorabhängig

3. Dienstleistungen

Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet. Bei Terminabsagen mit weniger als fünf Werktagen Vorlaufzeit wird das bestellte Kontingent in Rechnung gestellt. Die Leistung wird nach Terminabsprache und abhängig von der Auslastung erbracht.



Paragrafen

Beschreibung	Faktor	Preis
E-Mail Support	Stundensatz	inklusive
Telefon-Support	15 Min. pauschal, danach im 15 Min-Takt	99,00 EUR
Call-Back-Service (Notfall-Rückruf)	Pauschale	300,00 EUR
Beratung/Consulting	Stundensatz	189,00 EUR
Entwicklung/Development	Stundensatz	169,00 EUR
Schulung	Stundensatz	189,00 EUR

4. Zuschläge

Erbringt nexato seine Leistungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder in den Zeiträumen von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendzuschlag) oder 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Nachtzuschlag), fallen zusätzlich folgende Zuschläge an:

Beschreibung	Faktor
Montag bis Freitag - 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr	+ 50 %
Montag bis Freitag - 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr	+ 100 %
Samstag, Sonntag und Feiertags	+ 150 %

5. Fälligkeit der Vergütung

Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung ergeben sich jeweils aus dem Angebot oder Einzelvertrag. Soweit nicht im Angebot oder Einzelvertrag abweichend geregelt, sind Rechnungen von nexato spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Verzug

Kommt der Kunde in Verzug, ist nexato berechtigt ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.



Paragrafen

6. Rechtsvorbehalt

Nexato behält sich jeweils bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an sämtlichen Lieferungen und Leistungen die Rechte zur Nutzung und/oder das Eigentum vor.

§7 Preiserhöhungen

Für den Fall, dass nexato Waren oder Dienstleistungen vereinbarungsgemäß später als vier (4) Monate nach dem Vertragsschluss liefert oder erbringt, oder liefert oder erbringt nexato Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, ist nexato berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Preiserhöhung zu. Dies wird ihm von nexato in diesen Fällen in Textform mitgeteilt. Eine Preiserhöhung ist erstmals nach zwölf (12) Monaten Vertragslaufzeit zulässig.

§8 Service Level Agreement (SLA)

Die nachfolgenden Service Level Agreements (SLA) bilden einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und regeln die spezifischen Leistungsstandards und Serviceerwartungen im Rahmen der bereitgestellten Infrastruktur / Managed Services. Die SLA definieren klare und messbare Parameter, um sicherzustellen, dass die erbrachten Dienstleistungen den höchsten Qualitätsansprüchen entsprechen.

Durch die Akzeptanz dieser AGB stimmt der Kunde den in den SLA festgelegten Bedingungen zu und erkennt die Bedeutung dieser Standards für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien an.



Paragrafen

1. Support- und Reaktionszeiten

Nexato richtet für den Support der Infrastruktur / Managed Services innerhalb der Supportzeiten einen Helpdesk ein, der mit fachlich qualifiziertem und erfahrenem Personal besetzt ist.

Für Support- und Serviceanfragen betreibt nexato ein Ticketsystem. Supportanfragen durch den Kunden haben immer über E-Mail an service@nexato.de zu erfolgen, um eine optimale Erfassung und Bearbeitung sicherzustellen. Ein telefonischer Support erfolgt nachgelagert und ausgehend von nexato.

Art der Supportanfrage	Kommunikationskanal	Supportzeit	Reaktionszeit
Fehlverhalten von Infrastruktur bzw. Services	via E-Mail an service@nexato.de	Mo. 09:00 bis Fr. 16:00 CET	8h innerhalb der Supportzeit
Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur bzw. Services	via E-Mail an service@nexato.de	Mo. 09:00 bis Fr. 16:00 CET	4h innerhalb der Supportzeit
Notfall-Support (kostenpflichtig)	via E-Mail an service@nexato.de + Bestätigung Call-Back-Service	Mo. 04:00 bis Fr. 20:00 CET	innerhalb 1h nach Service- Bestätigung

2. Verfügbarkeit und Ausfallzeiten

Ausfallzeit bezeichnet die Gesamtzeit in Stunden eines Jahres, während derer die Infrastruktur / Managed Service nicht in der Lage ist, auf Interaktionsanfragen des Kunden und/oder Nutzern zu reagieren, mit Ausnahme von Ausfallzeiten, die aufgrund unverschuldeter Ursachen eintreten. Die Verfügbarkeit bestimmt den prozentualen Anteil eines Jahres, in dem die bereitgestellte Leistung ohne ungeplante Störung läuft. Das Jahr ist ein Zeitraum von 365 Kalendertagen oder 8.760 Stunden, in dem die Infrastruktur bereitgestellt wird. Das Jahr beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Infrastruktur und endet 365 Tage später. Verfügbarkeit pro Jahr in Prozent berechnet sich als: $(8.760 \text{ Stunden} - \text{Ausfallzeit}) / 8.760 \text{ Stunden}$.

Die Bereitstellung der Infrastruktur erfolgt jeweils mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99 % im Jahresdurchschnitt.



Paragrafen

Ausfallzeiten sind unter folgenden Umständen von der Berechnung der Ausfallzeit ausgenommen:

- Planmäßige Wartung und angekündigte Ausfallzeit, einschließlich Backup-Intervalle sowie der von nexato / dem Drittanbieter durchgeführten planmäßigen Wartung und angekündigten Ausfallzeit;
- Missbrauch der Zugriffsrechte durch den Kunden und/oder den Nutzer oder sonstige Nutzung des Cloud Service unter Verletzung der Vertragsbedingungen für den Cloud Service;
- Andere Probleme, die nicht der vertretbaren Kontrolle von nexato unterliegen, einschließlich: Arbeiten am System auf Anforderung des Kunden, Wiederherstellung eines aktuellen Datenbankstatus von einem Sicherungsmedium bzw. unter Nutzung von Datenbank-Transaktionsprotokollen, Nichtbeachtung der technischen Nutzungsvoraussetzungen durch den Kunden.

3. Fehlerklassen und Entstörung

Störungen werden den folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

Typ	Beschreibung
Fehlerklasse 1	Fehlerklasse 1 umfasst gravierende Fehler, die eine zweckmäßige, wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Leistung verhindern oder unzumutbar einschränken (sprichwörtlich: „alles steht, nichts geht“). Dies setzt voraus, dass der Kunde/Nutzer nicht arbeitsfähig ist.
Fehlerklasse 2	Fehlerklasse 2 umfasst Funktionsunterbrechungen, welche die Anwendung von wesentlichen Teilen der Leistung für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung stark einschränken. Dies setzt voraus, dass der Kunde/Nutzer in seiner Arbeit eingeschränkt ist.
Fehlerklasse 3	Fehlerklasse 3 umfasst Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, so dass die Leistungen bis auf Ausnahmen wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar sind.
Fehlerklasse 4	Fehlerklasse 4 umfasst Schwächen der Leistungen, welche die Nutzung nicht einschränken. Die Beeinträchtigung ist so gering, dass mit den Leistungen im Wesentlichen bis auf weiteres gearbeitet werden kann und die Arbeitsergebnisse brauchbar sind.



Paragrafen

Für die Handhabung der Fehlerklassen und dem damit verbundenen Support gilt wie folgt:

- Jede Fehlermeldung wird von nexato nach billigem Ermessen einer Fehlerklasse zugeordnet. Ein Vorschlag des Kunden ist dabei zu berücksichtigen. Weicht nexato nicht um mehr als eine Fehlerklasse von dem Vorschlag des Kunden ab, gilt die Einordnung als einvernehmlich. Dem Kunden obliegt der Beweis der niedrigeren Klassifizierung.
- Die spätere Umstufung einer Fehlermeldung in eine andere Fehlerklasse ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
- Eine erfolgreiche Behebung der Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Reaktionszeiten ist nicht geschuldet.
- Maßgeblich für die Ingangsetzung der Reaktionszeiten ist der Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung des Kunden beim Helpdesk über die vereinbarten Kontaktwege.
- Als qualifiziert ist eine Fehlermeldung nur dann zu bewerten, wenn der beschriebene Fehler reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von nexato den Fehler jederzeit selbst auslösen kann.
- Jede Fehlermeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.
- Wurde vom Kunden vor Auftreten des Fehlers eine Veränderung am eigenen System vorgenommen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- Bei gravierenden Fehlern der Fehlerklassen 1 und 2 beginnt nexato sofort im Anschluss an die Erstreaktion die Folgen des Fehlers einzugrenzen und setzt seine Tätigkeit auch außerhalb der Supportzeit fort. Solange der Fehler nicht beseitigt ist, gilt der Service als nicht verfügbar, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Fehler von dem Kunden zu vertreten ist oder der Fehlerklasse 3 oder 4 hätte zugeordnet werden müssen. Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 gelten nicht als Nicht-Verfügbarkeit der Leistung.



Paragrafen

4. Nichteinhaltung von Service Levels

Soweit nexato Service Levels einhält oder nur im Einzelfall, d.h. nicht wiederholt / nachhaltig gegen Service Levels verstößt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Für den Fall, dass Service Levels nicht eingehalten werden, legen die Parteien das folgende Verfahren fest:

- Nexato benachrichtigt den Kunden, oder der Kunde bittet nexato um eine Analyse der Service Level Daten.
- Nexato ermittelt umgehend die (mögliche) Ursache der Störung (falls bekannt), um den Service Level einzuhalten.
- Sofern von der Verfolgung der Störung nicht abgesehen wird, entwickelt nexato einen Korrekturmaßnahmenplan, legt diesen dem Kunden zur schriftlichen Bestätigung (die nicht in unangemessener Weise zurückzuhalten oder zu verzögern ist) vor und setzt ihn nach erteilter Bestätigung in einem angemessenen Zeitraum (und gemäß den vereinbarten Fristen) um.
- Nexato hat nicht gegen Service Levels verstoßen, soweit die Ursachenanalyse (sachgerecht von nexato durchgeführt) ergibt, dass die Nichteinhaltung des entsprechenden Service Levels vom Kunden verursacht wurde.

§9 Nutzungsrechte an Standardsoftware

Nutzungsrechte an Standardsoftware Dritter bestimmen sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers und werden dem Kunden auf Grundlage sogenannter End-User-License Agreements („EULA“) bzw. vergleichbarer Regelungen eingeräumt. Der Kunde stellt sicher, dass jeder, der die Standard-Software nutzt, diese Regelungen einhält.



Paragrafen

1. Nutzungsrechte an Standardsoftware von nexato

Sofern der Einzelvertrag oder die BVB keine abweichende Regelung enthalten, erhält der Kunde an Standardsoftware von nexato mit Zahlung der vollständigen Vergütung für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Objektcode (nicht am Quellcode) für seine internen Unternehmenszwecke.

2. Nutzungsrechte an Individualsoftware

Sofern der Einzelvertrag oder die BVB keine abweichende Regelung enthalten, erhält der Kunde an Individualsoftware, die nexato für den Kunden erstellt hat, mit Zahlung der vollständigen Vergütung für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Objektcode (nicht Quellcode) für seine internen Unternehmenszwecke.

3. Nutzungsrechte an Open Source Software

Soweit nexato zur Leistungserbringung Open-Source-Software einsetzt, stellt nexato diese auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende, aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können.

§10 Mitwirkungspflicht und Beistelleistung des Kunden

1. Grundsätze zur Mitwirkung des Kunden

Einzelne Mitwirkungs- und Beistelleistungen

Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des Kunden bzw. die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung (technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen) im Rahmen der Leistungserbringung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot/Einzelvertrag.

Unentgeltliche Erbringung, Einsatz Dritter

Der Kunde erbringt seine Mitwirkungs- und Beistelleistungen unentgeltlich. Der Kunde kann die vereinbar-



Paragrafen

ten Mitwirkungs- und Beistelleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

Termine und/oder Ausführungsfristen für Mitwirkungsleistungen

Die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung (technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen) müssen zum Beginn der Leistungserbringung vorliegen. Für andere Mitwirkungs- und Beistelleistungen werden die Vertragspartner Termine und/oder Ausführungsfristen festlegen. Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird nexato die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mitwirkungsleistungen, soweit es sich nicht um technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen handelt, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf in Textform oder in elektronischer Form anfordern.

2. Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsmäßig erbrachter Mitwirkung

Auswirkung auf Ausführungszeiten und Fristen

Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen oder Beistelleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für nexato angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. Nexato teilt dem Kunden die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.

Vergütung für Zusatzaufwand

Nexato kann vom Kunden die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihm aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell bei nexato gültigen Stundensätze verlangen.

Recht zur Nachfristsetzung und außerordentlichen Kündigung

Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen von nexato wesentlich erschwert sind, ist nexato zudem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist nexato zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages berechtigt.



Paragrafen

§10 Verfahren für Änderungsanforderungen

Außerhalb des Anwendungsbereichs von §4 dieser AGB unterliegen Änderungen an den in einem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen dem folgenden Änderungsverfahren („Verfahren für Änderungsanforderungen“):

1. Änderungsanforderungen

Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung eines Vertragspartners („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem jeweils anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt werden.

2. Änderungsangebot durch nexato

Falls der Kunde eine Änderungsanforderung stellt, wird nexato die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung vorlegen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Termine, die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung beschreiben. Nexato wird dem Kunden sein Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der Kunde wird innerhalb einer Zeitspanne von vierzehn (14) Arbeitstagen per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot ab, erbringt nexato die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsangebot und die Annahmeerklärung des Kunden eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags.



Paragrafen

§11 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung eines Einzelvertrags verwendet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Der jeweilige Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

2. Ausnahmen

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.



Paragrafen

§12 Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.

§13 Schutzrechte Dritter

Nexato trägt dafür Sorge, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so gilt folgendes:

1. Informations- und Unterstützungspflicht des Kunden

Der Kunde wird nexato unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, diesem alle zur Abwehr der erforderlichen und beim Kunde vorhandenen Informationen übermitteln und nexato alle sonstige, angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.

2. Abwehr von Ansprüchen und Freistellung des Kunden

Nexato übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Nexato bleibt eine Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Nexato wird den Kunden im Rahmen der Haftungsbegrenzungen in §14 von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit festgestellten schuldhaften Schutzrechtsverletzungen entstehen. Sollte begründet festgestellt werden, dass Leistungen von nexato schuldhaft Schutzrechte Dritter verletzen, wird nexato auf eigene Kosten dem Kunden entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die betroffenen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Sollte nexato weder in der Lage sein die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen noch dazu die vertragsgegenständlichen Leistungen im erforderlichen Umfang abzuändern, ist der Kunde zum Rücktritt vom jeweiligen Leistungsschein oder – soweit der betroffene Leistungsschein ein Dauerschuldverhältnis betrifft – zur Kündigung dieses Einzelvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.



Paragrafen

§14 Haftung

Nexato haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von nexato für Schäden, die von nexato oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

2. Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von nexato unabhängig vom Grad des Verschuldens der Höhe nach unbegrenzt.

3. Organisationsverschulden und Garantie

Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von nexato zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

4. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung solcher Vertragspflichten von nexato, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, haftet nexato, wenn keiner der in §14 Abs. 1 bis 3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

5. Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung von nexato ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.



Paragrafen

6. Produkthaftung

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von nexato als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

8. Datenverlust

Nexato haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

§15 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von nexato.

2. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fulda.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners



Paragrafen

aus und in Zusammenhang mit einem Einzelvertrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

5. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in §15 Abs. 5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Einzelvertrag. Mündliche Nebenabreden zu einem Einzelvertrag existieren nicht. Nach einem Einzelvertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle der Kündigung oder des Rücktritts – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.